

V. Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit 1.1

Hält das Kreisgericht, dessen Beschluß angefochten wurde, die Beschwerde für begründet, ist ihr nach Anhörung des Antragstellers stattzugeben, anderenfalls ist die Beschwerde unverzüglich dem zuständigen Bezirksgericht vorzulegen.

7. Das zuständige Bezirksgericht entscheidet über die Beschwerde endgültig. Die Entscheidung trifft ein im Rahmen der Geschäftsverteilung für dieses Verfahren gebildeter Senat. Der Ausländer und der Antragsteller können gehört werden.

8. Das Verfahren der Kassation richtet sich nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes.

9. Ist auf Antrag des zuständigen Organs ein Beschluß über die Verlängerung des Ausweisungsgewahrsams gemäß § 8 Abs. 5 Satz 2 des Ausländergesetzes erlassen worden, ist dieser dem Ausländer von dem Leiter der Gewahrsamsstelle gegen schriftliche Bestätigung zur Kenntnis zu bringen.

10. Beherrscht der Ausländer nicht die deutsche Sprache, ist ihm durch das Gericht ein Dolmetscher zu stellen.

11. Für die Verwaltung der Vorgänge über das Verfahren zur Anordnung des Ausweisungsgewahrsams sind die Bestimmungen der Verfahrensaktensordnung anzuwenden.

Maßnahmen zur Wiedereingliederung

§ 39

Hat das Gericht gemäß § 48 StGB auf staatliche Kontrollmaßnahmen erkannt, ist das Verwirklichungsersuchen an den Leiter des für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Volkspolizeikreisamtes zu richten.

Anmerkung: Zur Berechnung der Dauer der staatlichen Kontrollmaßnahmen vgl. die Hinweise des MdJ vom 16.10. 1978 (abgedr. als Vorbcm. zu Ziff. V. dieser DB).

§ 40

(1) Hat das Gericht gemäß § 47 Abs. 1 StGB im Urteil festgelegt, daß vor der Entlassung aus dem Strafvollzug die Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung des Verurteilten zu prüfen ist, hat der Leiter der zuständigen Strafvollzugseinrichtung oder des zuständigen Jugendhauses über den zuständigen Staatsanwalt dem Gericht spätestens 12 Wochen vor der Entlassung eine Einschätzung der Entwicklung des Verurteilten während des Strafvollzuges zu übersenden.

(2) Für die Verwirklichung der von dem Gericht gemäß § 47 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 StGB festgelegten Maßnahmen ist der Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, sowie der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde zuständig, in deren Bereich der Verurteilte nach der Entlassung aus

dem Strafvollzug seinen Wohnsitz nimmt (§ 4 Abs. 1 WEG). Wurde dem Verurteilten Strafaussetzung auf Bewährung gewährt, ist das Gericht für die Verwirklichung dieser Maßnahmen zuständig. Mit dem Verwirklichungsersuchen ist dem Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, eine Ausfertigung der gemäß § 47 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 StGB getroffenen Entscheidung zu übersenden.

(3) Das Gericht hat in Vorbereitung der Entscheidung gemäß § 47 Abs. 2 StGB mit den für die Wiedereingliederung des Straftlassenen zuständigen Organen (§ 4 Abs. 1 WEG) zusammenzuarbeiten. Auf Verlangen des Gerichts hat der zuständige örtliche Rat bereits zu diesem Zeitpunkt für den Straftlassenen einen Arbeitsplatz nachzuweisen.

Anmerkungen: 1. Zur Zuständigkeit für die Verwirklichung von Wiedereingliederungsmaßnahmen gem. § 47 Abs. 2 Ziff. 2 StGB vgl. auch den entspr. Standpunkt der Grundsatzabteilung des OG (OG-Inf. Nr. 2/1979 S. 10).

2. Vgl. Anm nach § 39 dieser DB.

§ 41

(1) Für die Verwirklichung der staatlichen Kontroll- und Erziehungsaufsicht (§ 249 Absätze 3 und 5 StGB) ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet. Die Verwirklichung der staatlichen Kontroll- und Erziehungsaufsicht erfolgt gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften über die Aufgaben der örtlichen Räte und Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger.

Anmerkung: Gegenwärtig gilt die VO über die Aufgaben der örtlichen Räte und Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger (Reg.-Nr. 9.). Vgl. insbes. § 4 Abs. 2 dieser VO.

(2) Das Verwirklichungsersuchen ist an den Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, zu richten.

§ 42

Fachärztliche Behandlung

(1) Für die Verwirklichung der Verpflichtung, sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen (§§ 27; 33 Abs. 4 Ziff. 6; 45 Abs. 3 Ziff. 7 StGB) ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet.

(2) Das Verwirklichungsersuchen ist an den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu richten. Wurde im Verfahren ein ärztliches Gutachten oder Attest beigezogen, ist dieses abschriftlich beizufügen.

(3) Der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, hat dem Verurteilten innerhalb von 3 Wochen nach Zustellung des Verwirklichungs-